

<i>Betreff</i> <b>Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der      Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten</b>
---

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 15.11.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Antje Weilandt	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> Finanzverwaltungsamt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	30.11.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	07.12.2016	Ö

**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/332**

***Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

*Abstimmungsergebnis:*

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

*Begründung:*

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat sich auf der Grundlage der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes entschieden, für den Bereich der Sportstätten rückwirkend zum 1. Januar 2016 einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu gründen.

In der Entgeltordnung wurde deswegen im § 5 festgelegt, dass zu den in der Anlage 1 dargestellten Nutzungsentgelten (unverändert übernommen aus der „Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen...“) die gesetzlich festgeschriebene Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

Durch die Gründung eines BgA erlangen die Sporteinrichtungen den Status eines Unternehmers nach § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) und unterliegen somit der Körperschafts-, Gewerbe-, und Umsatzsteuer.

Ein BgA kann ein Dauerverlustbetrieb sein, so dass weder Körperschafts- noch Gewerbesteuer anfallen. Mit der Umsatzsteuerpflicht ergibt sich die Möglichkeit, Vorsteuer geltend zu machen. Im Sportbereich ergibt sich dadurch die Möglichkeit des Ersatzanspruches gegenüber dem Finanzamt.